

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.01.2026

Geschäftszeichen:

I 6-1.17.3-112/24

Zulassungsnummer:

Z-17.3-1332

Geltungsdauer

vom: **8. Januar 2026**

bis: **8. Januar 2031**

Antragsteller:

WÜRTH HRVATSKA d.o.o.

Lužec 1

49214 Veliko Trgovišće

KROATIEN

Zulassungsgegenstand:

**PU-Kleber "PUR LJEPILO ZA ZIDANJE S OPEKOM" / "PUR ADHESIVE FOR BRICK MASONRY"
für Mauerwerk im Klebeverfahren**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich**

(1) Zulassungsgegenstand ist der Klebstoff "PUR LJEPILLO ZA ZIDANJE S OPEKOM" / "PUR ADHESIVE FOR BRICK MASONRY" auf Basis von Polyurethan mit den Eigenschaften gemäß den Angaben der Anlage 1.

(2) Der 2-Komponentenklebstoff "PUR LJEPILLO ZA ZIDANJE S OPEKOM" / "PUR ADHESIVE FOR BRICK MASONRY" ist ein Klebstoff zum Verkleben von Mauerziegeln.

(3) Der Klebstoff darf für Mauerwerk im Klebeverfahren verwendet werden, sofern in einer allgemeinen oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung für Mauerwerk im Klebeverfahren entsprechende Bestimmungen enthalten sind.

(4) Der Klebstoff wird in zwei durchgehenden Raupen mit einem Durchmesser von 3 cm, jeweils 5 cm von den der Wandkante aufgebracht. Bei einer Wanddicke von bis zu 115 mm wird nur eine Raupe in der Mitte der Wand aufgebracht.

2 **Bestimmungen für das Bauprodukt**

2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

(1) Der Klebstoff ist ein feuchtigkeitshärtender Klebstoff auf Polyurethanbasis mit kurzer Aushärtezeit und darf von der "Aerosol – Service a.s, Czech Republic" hergestellt werden.

(2) Die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Kleberkomponenten bzw. des Klebstoffes müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 **Kennzeichnung**

(1) Die Gebinde der Klebstoffkomponenten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Darüber hinaus sind jedes Gebinde und der Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Nummer des Bescheides: Z-17.3-1332
- Hersteller und Herstellwerk
- Chargennummer
- Herstelljahr und -tag
- Verwendbarkeitszeitraum
- Lagerungsbedingungen

(3) Die sich aus anderen Vorschriften (z. B. EWG-Richtlinien/Gefahrstoffverordnung) ergebenden Kennzeichnungspflichten bleiben unberührt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffes mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 1 einschließen. Zusätzlich gilt der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüf- und Überwachungsplan.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 1 durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
DIN EN 1607:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene
DIN EN 12090:2013-06	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Scherbeanspruchung;
DIN EN ISO 16536:2019-11	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme durch Diffusion (ISO 16536:2019)
DIN EN 17333-1:2020-07	Charakterisierung von Einkomponentenschäumen - Teil 1: Schaumausbeute
DIN EN 17333-2:2020-07	Charakterisierung von Einkomponentenschäumen - Teil 2: Ausdehnung
DIN EN 17333-3:2020-07	Charakterisierung von Einkomponentenschäumen - Teil 3: Anwendung
DIN EN 17333-4:2020-07	Charakterisierung von Einkomponentenschäumen - Teil 4: Mechanische Festigkeit

Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Hemme

Prüfung		Prüfnorm bzw -vorschrift ¹⁾	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/Toleranz
1. Klebstoff-Komponenten:						
1.1	Zusammensetzung	Überprüfung der Ausgangsstoffe und Maschineneinstellungen	Je Produktions-tag	-	-	Gemäß hinterlegter Zusammensetzung
1.2	IR-Spektren	I-044-KK	-	X	X	hinterlegte Spektren
1.3	Wassergehalt Komponente A Komponente B Komponente C Komponente F	Hinterlegtes Prüfverfahren	1 x je Lieferung	X	X	[%] 0 – 0,1 0 – 0,06 0 – 0,25 0 – 0,1
1.4	Dichte Komponente D Komponente E	Hinterlegtes Prüfverfahren	1 x je Lieferung	X	X	[kg/m ³] 1,145 – 1,195 1,01 – 1,195
1.5	Refractive Index Komponente E	Hinterlegtes Prüfverfahren	1 x je Lieferung	X	X	[-] 1,4415 – 1,4455
2. Angemischter Klebstoff						
2.1	Aussehen	visuell	Je Charge	X	X	kein Hinweis auf Veränderung cremefarben, hellgrau
2.2	Verarbeitungszeit	EN 17333-3	Je Charge	X	X	10 ± 2 min
2.3	Schnittfestigkeit	EN 17333-3	Je Charge	X	X	25 ± 2 min
3. Ausgehärteter Klebstoff						
3.1	Schaumdichte	DIN EN 17333-1	Je Charge	X	X	16 ± 2 kg/m ²
3.2	Dimensionsstabilität	DIN EN 17333-2	2xjährlich	X	X	< ± 5 %
3.3	Haftzugfestigkeit	DIN EN 17333-4	2xjährlich	X	X	>250 kPa
3.4	Scherfestigkeit	DIN EN 17333-4	2xjährlich	X	X	>100 kPa
PU-Kleber "PUR LJPEILO ZA ZIDANJE S OPEKOM" / "PUR ADHESIVE FOR BRICK MASONRY" für Mauerwerk im Klebeverfahren Eigenschaften und Kontrollpläne der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)						Anlage 1

¹⁾ Die Prüfungen erfolgen entsprechend dem beim DIBt hinterlegten Kontrollplan.